

GESCHÄFTSORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG UND DER AUSSCHÜSSE DER GEMEINDE SCHLANGENBAD

In die Ursprungssatzung vom 08.06.2005 wurde die 1. Änderungssatzung vom 03.07.2013, die 2. Änderungssatzung vom 20.04.2016, die 3. Änderungssatzung vom 25.09.2019 und die 4. Änderungssatzung vom 02.07.2025 eingearbeitet.

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

§ 1

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2

Anzeigepflicht

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Gemeindevertretung – in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar – der oder dem Vorsitzenden zu. Diese oder dieser leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss. Die Zusammenstellung wird danach zu den Akten der Gemeindevertretung genommen.

§ 3

Treupflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

II. Fraktionen

§ 5

Bildung von Fraktionen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens 2 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 7

Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen bzw. im Verhinderungsfalle deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.

- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzende(n) der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzende(n) der übrigen Fraktion(en).

IV. Gemeindevertretung

§ 8

Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Unterlagen sollen beigefügt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind vor der Sitzung öffentlich bekannt zu geben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form (E-Mail) ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Gemeindevertreters unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Die Einschränkungen des § 58 Abs. 3 HGO zur verkürzten Ladungsfrist sind zu beachten.

§ 9

Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B.
Teil A betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block oder einzeln abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann.
Auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen.
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil A die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

§ 10

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 11

Anträge

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt

- außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 15 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes.

Alle Anträge mit den notwendigen Anlagen werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.

- (4) Die oder der Vorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anträge vor ihrer Behandlung in der Gemeindevertretung zur Vorbereitung dem zuständigen Ausschuss zuleiten, wenn dies der Beschleunigung der Behandlung in der Gemeindevertretung dient. Vorlagen des Gemeindevorstandes sind auf dessen Wunsch unmittelbar dem zuständigen Ausschuss zur Beratung zuzuleiten. Alle Vorlagen können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar dem zuständigen Ausschuss zugeleitet werden.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates und/oder des Jugendrates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat und/oder dem Jugendrat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Sie sind auf Verlangen der oder des Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.

§ 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieser frühestens nach 6 Monaten erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird die Zulassung abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 13 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 14

Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 - 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 25 Abs. 4.

§ 15

Anfragen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen.
Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand in der Frist des § 12 Abs. 3 einzureichen.
Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen unverzüglich an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.
Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen unverzüglich in der Regel ohne Erörterung mündlich – ausnahmsweise - schriftlich.
Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt. Jeder Fraktion und der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind je eine Zusatzfrage pro Anfrage zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 16

Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies an­gängig ist.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevetreter anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevetreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevetreterinnen und Gemeindevetreter beschlussfähig.

§ 18 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20.00 Uhr und enden um 23.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen.
Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 19

Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 20

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung vor Eintritt in die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 21

Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter analog § 10 Abs. 1 Satz 2 zu übertragen.

- (5) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
- das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 22

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 23

Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Gemeindevertretung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Die vom Gemeindevorstand verbrauchte Redezeit wird dabei nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 24

Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche

Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Er widerungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 25

Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.
Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 26

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 27

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigen Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.

Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 28 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden, den Fraktionsvorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt nach der Unterschrift für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 5 zur Einsicht für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen. Gleichzeitig sind diesen Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter zuvor vereinbart wurde.
- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 29

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30

Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 3.

§ 31

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme des § 29 Abs. 5 und 6 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 32

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend.
Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können - auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.
Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 33 Anhörungspflicht

- (1) Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes und zur Aufstellung von Bebauungsplänen. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (3) Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 34 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung als Antrag vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 34 a Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse gewähren dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks im Sinne des § 34, Abs. 1 und 2 berührt, ein Rederecht.
- (2) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

§ 34 b

Berichtsrecht der Ortsvorsteher

- (1) Den Ortsvorstehern der Ortsteile Bärstadt, Georgenborn, Hausen vor der Höhe, Niedergladbach, Obergladbach, Schlangenbad und Wambach wird das Recht eingeräumt, einmal jährlich in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung über Angelegenheiten ihres jeweiligen Ortsteils zu berichten. Die Auswahl der Inhalte obliegt dem jeweiligen Ortsvorsteher.
- (2) Mit Ausnahme des Ortsteils Schlangenbad bestimmt der Tagungsort der jeweiligen Sitzung der Gemeindevertretung, welcher Ortsvorsteher das optionale Berichtsrecht ausüben kann. Findet die Sitzung z. B. im Ortsteil Niedergladbach statt, steht dem Ortsvorsteher dieses Ortsteils das Berichtsrecht zu.
- (3) Für den Ortsteil Schlangenbad erfolgt die Einräumung des Berichtsrechts unabhängig vom Tagungsort nach einem gesondert festzulegenden Turnus.
- (4) Die Regelungen zur Redezeit gemäß § 23 gelten entsprechend.

XII. Jugendrat

§ 35

Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört den Jugendrat, sofern dieser gebildet ist, zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Jugendrat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 Satz 2 - 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Jugendrates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

§ 36

Vorschlagsrecht des Jugendrates

Der Jugendrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung als Antrag vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Jugendrates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Jugendrat schriftlich mit.

§ 37

Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse gewähren dem Jugendrat in ihren Sitzungen zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht.

- (2) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Jugendrates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Jugendrates übertragen.

XIII. Gesamtelternbeirat

§ 38

Einrichtung und Aufgaben des Gesamtelternbeirats

- (1) In der Gemeinde Schlangenbad wird ein Gesamtelternbeirat eingerichtet.
- (2) Der Gesamtelternbeirat vertritt die Interessen der Eltern, deren Kinder in einer Tageseinrichtung für Kinder (Kindertagesstätten) in der Gemeinde Schlangenbad oder in der Kindertagespflege in der Gemeinde Schlangenbad betreut werden. Er berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die standortübergreifend die Kinderbetreuung angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber der Gemeinde Schlangenbad und in Absprache mit der Gemeinde Schlangenbad auch gegenüber dem jeweiligen Träger der Kinderbetreuungseinrichtung.

§ 38a

Zusammensetzung

- (1) Der Gesamtelternbeirat besteht aus jeweils bis zu zwei Vertreterinnen / Vertretern einer jeden Kindertagesstätte in der Gemeinde Schlangenbad, wenn diese mehr als 40 Betreuungsplätze aufweist, ansonsten aus einer Vertreterin / einem Vertreter einer jeden Kindertagesstätte.
- (2) Der nach § 27 Abs. 3 HKJGB gebildete Elternbeirat einer jeden Tageseinrichtung wählt bei seinem ersten Zusammentreffen, spätestens bis 31. Oktober eines jeden Jahres, die entsprechende Anzahl an Vertreterinnen / Vertretern für den Gesamtelternbeirat aus dem Kreis der Elternschaft der jeweiligen Einrichtung. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Gesamtelternbeirats und endet mit der Konstituierung des neuen Elternbeirats spätestens im November eines jeden Jahres. Eine Wiederwahl oder mehrere Wiederwahlen sind möglich. Wird in einer Kindertagesstätte nicht die auf sie entfallende Anzahl an Vertreterinnen / Vertretern für den Gesamtelternbeirat gewählt, entfällt insoweit die Mitgliedschaft im Gesamtelternbeirat für die Wahlzeit. Die Namen sowie die Kontaktdaten der gewählten Vertreterinnen / Vertreter (Mitglieder) sind der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder im Gesamtelternbeirat nehmen die Aufgaben im Gesamtelternbeirat unabhängig und ehrenamtlich wahr. Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten während und auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben auch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten.

§ 38b

Wahl des Vorsitzenden, Geschäftsgang

- (1) Der Gesamtelternbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreterinnen / Stellvertreter. Wenn niemand widerspricht, kann offen abgestimmt werden. Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen gilt § 25 Abs. 1-4, 6 entsprechend. Nach Ablauf der Wahlzeit führt die bisherige / der bisherige Vorsitzende ihre / seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden weiter.
- (2) Die konstituierende Sitzung des Gesamtelternbeirats findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder statt. Die Einladung erfolgt durch die bisherige Vorsitzende / den bisherigen Vorsitzenden. Zur erstmaligen Konstituierung laden die Vorsitzenden der nach § 27 Abs. 3 HKJGB gebildeten Elternbeiräte gemeinsam ein.
- (3) Im Falle eines Rücktritts eines Mitglieds kann der Elternbeirat der entsprechenden Kindertagesstätte für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzvertreterin / einen Ersatzvertreter wählen.
- (4) Der Gesamtelternbeirat tagt grundsätzlich öffentlich; mit einfacher Mehrheit kann beschlossen werden, einzelne Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. Tagesordnungspunkte müssen in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn ansonsten keine rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Vorschriften verletzt werden.
- (5) Der Gesamtelternbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Gesamtelternbeirats anwesend sind. Ist der Gesamtelternbeirat nicht beschlussfähig, so kann der Gesamtelternbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.
- (6) Vertreterinnen / Vertreter der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes sowie eine Vertreterin / ein Vertreter der Träger sind zu den Sitzungen des Gesamtelternbeirates einzuladen. Sie haben in den Sitzungen Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (7) Der Gesamtelternbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Einberufung von Sitzungen, die Tagesordnung, die Antragstellung im Gesamtelternbeirat, die Abstimmungsordnung, die Protokollierung seiner Sitzungen sowie die Versendung der Sitzungsprotokolle an die Elternbeiräte der Kindertagesstätten durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist in der konstituierenden Sitzung durch die absolute Mehrheit der Mitglieder zu beschließen. Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden oder enthält diese keine erschöpfenden Regelungen, gelten die für den Geschäftsgang der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung entsprechend. Vorstehende Nummern 1 – 6 bleiben unberührt.

§ 38c

Rechte des Gesamtelternbeirats

- (1) Der Gemeindevorstand informiert den Gesamtelternbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Gesamtelternbeirat zu allen Tagesordnungspunkten an, die wichtige Kita-Angelegenheiten betreffen. Der Gesamtelternbeirat ist berechtigt, im Rahmen der Anhörung in den Ausschüssen Vorschläge zu unterbreiten. § 23 gilt entsprechend.
- (3) Das Rederecht des Gesamtelternbeirats steht der oder dem Vorsitzenden des Gesamtelternbeirates zu. Sie oder er kann das Rederecht einem anderen Mitglied des Gesamtelternbeirates übertragen.
- (4) Wichtige Kita-Angelegenheiten sind:
 - a. Änderung des Betreuungsschlüssels,
 - b. Finanzausstattung der Kindertagesstätten,
 - c. wesentliche Änderungen der Elternentgelte,
 - d. Festlegung und wesentliche Änderungen pädagogischer Grundsätze,
 - e. Beratungen zum Kindertagesstättenbedarfs- und Entwicklungsplan,
 - f. bauliche Maßnahmen ab einer Investitionssumme von 40.000 € sowie Festlegung der Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen, auch soweit nur einzelne Kita-Standorte betroffen sind,
 - g. sonstige Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung. § 39 gilt entsprechend.
- (5) Im Falle der Übertragung der Trägerschaft an eine oder mehrere Kindertagesstätten auf Dritte soll die Gemeinde vertraglich Vorsorge dafür treffen, dass der Träger, die sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben und Befugnisse des Gesamtelternbeirats beachtet und mit dem Gesamtelternbeirat zusammenarbeitet, soweit die Angelegenheit nicht lediglich eine Kindertagesstätte betrifft.
- (6) Der Gesamtelternbeirat informiert die Elternbeiräte regelmäßig über seine Beschlüsse und die wichtigen Kita-Angelegenheiten. Er kann darüber hinaus in wichtigen Kita-Angelegenheiten die Elternschaft in geeigneter Weise auch direkt informieren.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 39

Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.

- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 40 **Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung**

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Gemeindevertretung den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.
Die oder der Vorsitzende hat darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 41 **In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 05.07.1995 außer Kraft.

Schlangenbad, den 09.06.2005

Brunhilde Ruland
Vorsitzende der Gemeindevertretung